

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Artikel: Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am Repetir-Gewehr, im Ganzen 19 Ziffern (40 bis 58) beschlagen im Uebrigen meist unerheblichere Einzelheiten.

Die Gesamtzahl der Einzeltheile (zur Fabrikation) ist beim Gewehr Modell 1878/81 um 7 vermindert, gegenüber Modell 1869/71, beim Stutzer Modell 1881 um 4 vermindert, gegenüber Modell 1881. Die Beschaffungskosten haben sich vermindert um Fr. 7 per Gewehr und um Fr. 10 per Stutzer, wogegen für Beide ein Mehrbetrag von Fr. 4. 50 für das Säbelbajonnet sammt Scheide, gegenüber dem Stichbajonnet ohne Scheide, hinzukommt, mithin pro 1882 einschließlich regl. Zugehör, Kontrolle und Einschließmunition Fr. 82 per Gewehr, Fr. 94 per Stutzer. —

Neben den Neuerungen an diesen beiden Hauptwaffen unserer Infanterie ist auch die Angelegenheit der nun 6 Jahre pendenten Einführung der Bewaffnung der nicht berittenen Offiziere mit einem kleineren und leichteren Revolver (Kaliber 7½ mm.) so weit gediehen, daß eine Erledigung demnächst zu erwarten steht.

Schlussfolgerung:

Bei Vergleichung der bisherigen Erzeugnisse von Infanteriewaffen ergibt sich nun, daß unsere Nationalwaffe des Betterli-Repetir-Systems, namentlich in ihrer heutigen Vollkommenheit noch von „keiner“ andern übertroffen ist. Wohl bleibt die Rasanz der Geschoszbahn unserer Waffe, gegenüber derjenigen einiger anderer Modelle mit stärkerer Ladung resp. Querschnitts-Belastung des Geschosses mit Pulver, etwas zurück, was das Maximum des bestreichenen Raumes erweitert, so somit auf die näheren Distanzen vorwiegend geltend macht, während mit Zunahme der Distanz der Unterschied abnimmt, auch unsere Waffe eine beobachtete Maximallauflaufweite von 2,800 Meter hat und beispielsweise 1881 in der Schießschule auf Distanz 1450 Meter, Sektionscheibe, 30 % Treffer erreicht wurden.

Auf die näheren Schußweiten aber behauptet unsere Waffe ihre — den andern gegenüber — beträchtliche Ueberlegenheit an „Präzisions-Leistung“ und ist auch in Bezug auf „Feuergeschwindigkeit“ und konstruktive Einfachheit noch „unübertroffen.“

Daz aber dieser Stand nicht nachtheilige Verschiebung erfahre, erfordert die stete Wachsamkeit über austauschende fachtechnische Fortschritte und dies für uns um so mehr, als unsere geringeren Opfer an Zeit zu militärischer Befähigung einen gewissen Ersatz durch Schieß-Tüchtigkeit finden sollen. Es muß daher der Bürger auch mit dem zu seiner Wehrbüttigkeit geeigneten Mittel ausgerüstet sein, damit er selbst, als das wertvollste aller Kriegsmittel, sich nicht ohne die möglichst wirksame Leistung hinzugeben habe.

Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee.

Vor Kurzem ist im französischen Ministerrathe das Projekt eines Gesetzes zur Berathung gelangt, welches bestimmt ist, daß Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 in ganz erheblicher Weise zu modifiziren. Der Wortlaut dieses Gesetz-Vorschages ist definitiv festgestellt und genehmigt, so daß dessen Vorlage vor den Kammern baldigt erfolgen wird.

Dieses für die Wehrkraft Frankreichs wichtige Rekrutirungs-Projekt setzt im Prinzip die persönliche Dienstpflicht auf 3, statt auf 5 Jahre fest, und bestimmt außerdem, daß die vom aktiven Dienst Bereiteten 2 Jahre in Disponibilität verbleiben sollen. Letztere Bestimmung des Vorschages würde dem Kriegsminister erlauben, nöthigenfalls 5 Jahres-Kontingente einzuberufen, statt zu einer allgemeinen Mobilisirung der Reserven genötigt zu sein.

Indessen stellt der Entwurf keineswegs das Prinzip der dreijährigen Dienstzeit für alle dienfttauglichen Individuen derselben Klasse als absolut gültig auf, sondern theilt, mit Rücksicht auf die Möglichkeit daß ganze Jahres-Kontingent unter die Fahne zu berufen, die Einzuziehenden in 2 Portionen: die erste Portion für dreijährige Dienstzeit, die zweite Portion für nur einjährigen Dienst.

Diese Eintheilung, welche die Dienstlast ungleich vertheilt, geschieht durch's Los und findet, entgegen den im Gesetze von 1872 vorgeesehenen Bestimmungen, statt, nachdem die Rekrutirungs-Kommission ihre Geschäfte beendigt hat; nur die zum Dienst tauglich erklärten jungen Leute nehmen am Losen Theil.

Im Gesetzes-Entwurfe ist das Volontariat abgeschafft. Die von den Einjährig-Freiwilligen dem Staate zu zahlende Summe von 1500 Fr. hat so allgemein Abergerniß erregt, daß sie dem mehr oder weniger aristokratischen Institute den Todesstoß gegeben hat. Indessen enthält das neue Gesetz doch gewisse Bestimmungen, um das Studium der freien Wissenschaften zu erleichtern und die sogenannten liberalen Karrieren zu rekrutiren. Die jungen Leute, welche in dieselben eintreten wollen, brauchen nur ein oder zwei Jahre Dienst zu thun, je nach der Kategorie, zu welcher sie gehören. Zu letzterer zählt das Projekt alle diejenigen, welche mit Universitäts-Diplomen versehen sind; für sie ist eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie am Ende des zweiten Dienstjahres eine genügende militärische Ausbildung besitzen und nachweisen können.

Die erste Kategorie, die der nur ein Jahr Dienenden, umfaßt die Lehrer, die Weltgeistlichen (les membres du clergé séculier), die Böglinge der höheren Schulen und der polytechnischen Schule; die einen wie die andern gehören schon eo ipso zur zweiten Portion des Kontingentes.

In dieser Bestimmung liegt eine der bedeutendsten Neuerungen, die der Gesetzes-Entwurf anstrebt und die gewiß bei der Vorlage auf heftigen Widerstand bei den Rechten des Hauses stoßen wird, wenn man wenigstens den kürzlich vom Kardinal

Bonnechose veröffentlichten Brief und die vom Monseigneur Greppel, Bischof von Angers, ausgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter dem Ausdruck „membres du clergé séculier“ muss man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geistlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geistlichen verstehen. —

Eine mit den früheren Verhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler des Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Oder wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz deutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich das Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt das Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahr, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrutieren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt — in Nachahmung der desfallsigen Vorgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gebienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bekannt gemacht.

Obgleich die bislang existirenden Unteroffiziers-Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliefert haben, und es scheint, daß man mit solchen, großen pecuniären Opfer heischenden Anstalten niemals die Unteroffiziers-Kadres in genügender Weise wird füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch fernherhin Unteroffiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einfache Mittheilung über das demnächst vorzulegende neue Rekrutirungs-Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Vaterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut erforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einfach aufgehoben? Dies scheint nicht wahrscheinlich, anderseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dafür an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz. Von Casp. Suter, Hauptmann und Beamter des eidg. Militär-Departements. Bern, Kommissionsverlag von Gent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das „Vademecum für Vorstände freiwilliger Schießvereine der Schweiz“ von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter des schweiz. Militärdepartements, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise die Vorschriften der Verordnung des schweiz. Bundesrates betreffend die Förderung der freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert dieselben so weit dies nöthig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung der Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Vorstände freiwilliger Schießvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empfehlen. Auch Offiziere, die Schießvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schießvereine, die den aufgestellten Vorschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schießtabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schätzenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Ein Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder der Erde von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. M. Verlag von Wilhelm Kommel. Preis 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tafel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Verhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Erzeugnisse, Gelb, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptstädte &c. — Hübner's statistische Tafel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schultube, eben so wenig in Vereinslokalen und bessern Gasthäusern fehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissenhaftigkeit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empfohlen werden kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Gedgenossenschaft.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) An die Sektionen der schweiz. Offiziersgesellschaft. Werthe Kameraden! Das Central-Komitee hat in seiner Sitzung vom 20. März a. c. beschlossen, die Einberufung einer Delegiertenversammlung im Laufe des Sommers in Aussicht zu nehmen und derselben die von dem Berner Kantonal-Offiziersverein angeregte Frage der Kreitung von Infanterie-Unteroffizierschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hievon vorläufig in Kenntniß setzen, ersuchen wir Sie, auffällig Ihrerseits vorzulegende Traktanda bis Ende Mai gef. einreichen zu wollen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie neuerdings auf unsere